

wollt, vorhanden und bewiesen würde, soll niemand gefragt werden, und ob auch gleichwohl aus der Mater die Missetat bekant würde, so soll doch der nicht glaubt noch jemand darauf verurteilt werden.

Artikel 21. (Von „Anzehgung“ deren, die mit Zauberei wahrzusagen unterstehen.) Item, es soll auch auf Anzeichen hin, die aus Zauberei oder anderen Künsten wahrzusagen sich anmaßen, niemand zu Gefängnis oder peinlicher Frage angenommen werden

Artikel 25. (Von allgemeinen Argwohnen und „Anzehgungen“, so sich auf alle Missetaten beziehen.)¹⁾ — Erstlich, ob der Verdächtige eine solche verwegene oder leichtfertige Person von bösem Leumund und Gerücht sei, daß man sich der Missetat zu ihr versehen möge; oder ob dieselbe Person dergleichen Missetat vormals geübt, unterstanden habe oder bezichtigt worden sei. Doch soll solcher böser Leumund nicht von Feinden oder leichtfertigen Leuten, sondern von unparteilichen, redlichen Leuten kommen.

Zum andern, ob die verdächtige Person an gefährlichen Orten zu der Tat verdächtig gefunden oder betreten wurde.

Zum dritten, ob ein Täter in der Tat oder dieweil er auf dem Wege dazu oder davon gewesen, gesehen worden, und im Fall, so er nicht erkannt wäre, soll man „Aufmerkung“ haben, ob die verdächtige Person eine solche Gestalt, Kleider, Waffen, Pferde oder anderes habe, als der Täter obgemeldter Maßen, gesehen worden.

Zum vierten, ob die verdächtige Person bei solchen Leuten Wohnung oder Gesellschaft habe, die dergleichen Missetat üben.

Zum fünften soll man in Beschädigungen oder Verletzungen wahrnehmen, ob die verdächtige Person aus Reid, Feindschaft, aufgegebene Treue oder Erwartung einigen Nutzens zu der gedachten Missetat Ursache nehmen möchte.

Zum sechsten, so ein Verletzter oder Beschädigter aus etlichen Ursachen jemanden der Missetat selber zeihet, darauf stirbt oder bei seinem Eide beteuert.

Zum siebenten, so jemand einer Missetat halber flüchtig wird.

Artikel 29 bis 44 bringen solche Indizien, deren jedes allein „zu peinlicher frag gnugsam ist“.

Item, so ein überwundener Missetäter, der in seiner Missetat Helfer gehabt hat, jemanden im Gefängnis „besagt“, der ihm zu seinen geübten erfundenen Missetaten geholfen habe, ist auch ein Argwohn wider den Besagten

Artikel 33. Item, so der des Mordes halber Verdächtige und Beklagte um dieselbe Zeit, als der Mord geschehen, verdächtiger Weise mit blutigen Kleidern oder Waffen ist gesehen worden; oder ob er des Ermordeten Habe genommen, verkauft, vergeben oder noch bei sich hat, das ist für ein redliches Anzeichen anzunehmen und peinliche Frage zu gebrauchen, er könnte denn solchen Verdacht mit glaubhaftem Anzeichen oder Beweis ablehnen; das soll vor aller peinlichen Frage gehört werden.

Artikel 58. (Von dem Maß der peinlichen Frage.) — Item, die peinliche Frage soll nach Gelegenheit des Argwohns der Person viel, oft oder wenig, hart oder linder nach Ermessung eines guten, vernünftigen Richters vorgenommen

¹⁾ Hier werden Indizien aufgezählt, von denen nur mehrere zusammen die peinliche Frage veranlassen können.